

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946

Nr. 47

Bielefeld, den 20. November 1946

Erscheint sonnabends

Kinder danken

Die schweizerische Stadt Biel hat im Laufe dieses Jahres den Bielefelder Schulen eine große Anzahl Bücher zur Verfügung gestellt. Nachstehend sei eine Auswahl von Dankbriefen veröffentlicht, die unsere Schulkinder den Spendern in der Schweiz übersandten.

An die Schulleitung
der Mädchen-Sekundarschule
Biel (Schweiz)

Sehr geehrte Schulleitung, liebe Schülerinnen!
Gestern erhielten wir durch unsern Klassenlehrer jeder ein Exemplar des Buches „Der Mensch“ von Prof. Dr. Schmeil. Die Bücher stammen aus der Schweizer Bücherspende und sind früher in Ihrer Schule benutzt worden.

Wie groß unsere Freude war, werden Sie sich vorstellen können, wenn Sie bedenken, daß es für uns heute in Deutschland noch keine Unterrichtsbücher wieder gibt. Bisher mußten wir den Unterrichtsstoff entweder von der Tafel abschreiben oder er wurde uns diktiert. Das haben wir nun nicht mehr nötig, das Lernen wird um so mehr Freude machen.

Diese Buchspende zeigt uns aber auch, daß es in der Welt noch Menschen gibt, die uns freundlich gesinnt sind, denn wo man haßt, da schenkt man nicht. Für diese Gesinnung, die wir in Ihrer Bücherspende erkennen, sind wir Ihnen besonders dankbar. Wir wollen aus den Büchern fleißig lernen und sie schonen, wie sie bei Ihnen geschenkt wurden. Aus den eingeklebten Zetteln sehen wir, daß die Bücher schon lange Jahre in verschiedenen Händen waren, trotzdem machen sie den Eindruck fast neuer Bücher. Sie sollen uns auch immer, wenn wir sie benutzen, an Sie erinnern und so eine Brücke schlagen von uns zu Ihrer schönen Schweiz.

Wir danken Ihnen nochmals recht herzlich.

Die Schüler und Schülerinnen der Klasse 7.

Liebe Schweizer Freunde.

Wir haben Eure Hefte dankend erhalten. Das Buch, welches unsere Klasse bekam, hieß „Türlü und die Kameraden“. Freudig und mit Begeisterung lasen wir die Geschichte. Ueber die Kameradschaft dieser Jungen haben wir uns sehr begeistert und sie hat uns gefallen. Wir freuen uns, daß Eure Jugend fest zusammenhält. Der Inhalt des Buches schildert uns so richtig den Gegensatz zwischen dem Türlü und dem Melker. Das Zusammenhalten der Jungen in der Schweiz ist viel ausgeprägter. Hier in Deutschland dagegen kennt man so etwas kaum. Fast ein jeder geht seine eigenen Wege und sondert sich von der Gemeinschaft ab. Dieses hat allerdings seine Hauptursache darin, daß während der Kriegs- und Nachkriegsjahre infolge der zahlreichen Bombenangriffe und der anschließenden Besetzung unseres Landes ein Zusammenschluß der Jugend nicht möglich war. Die ersten Anzeichen hierfür sind allerdings schon zu sehen und vielleicht sind wir in einigen Jahren auch so weit wie die Jugend in der Schweiz. Zum Schluß möchten wir Euch nun für die nette Gabe recht von Herzen danken.

Mit den besten Wünschen für Eure Zukunft verbleiben wir mit den besten Grüßen

Eure Bielefelder Jugendfreunde, Gisela N.

Liebe unbekannte Spender.

Da wir von Eurer Spende auch ein Buch bekommen haben, möchte ich mich hierfür bedanken. Das Buch hat mir sehr gut gefallen. Unsere Lesebücher haben wir an die Seite gelegt, aber nur solange, bis wir unser „Türlüheft“ durch haben. Der Türlü, Göpf, das Häsi und die anderen Jungen hielten zusammen wie Pech und

Schwefel. Das tun bei uns die Jungen auch. Die kleinen Verse haben wir oft gesungen. Jetzt machen wir von jedem aus der Klasse auch solch einen Vers. Der Franz gefiel mir nicht gut. Er hatte ein schlechtes Wesen. Doch solche Leute gibt es überall, auch in Deutschland. Noch einmal herzlichen Dank und freundliche Grüße

von Helga Sch.

An Schweizerisches Jugendschriftenwerk.
Meine lieben Freunde!

Was ich über das Buch „Ein kleiner Nichtsnutz bessert sich“ zu berichten beabsichtige, ist eigentlich für mein dreizehntes Lebensjahr etwas

zu räuberisch und zu schlotig. Aber, Ehrlichkeit muß bleiben; denn damals, als ich noch jünger war, haben wir auch mal Streiche gemacht. Es konnte auch mal vorkommen, daß Mutter mit uns nicht ganz einverstanden war, wegen irgendeinem Vorfall. Wir sind ja auch keine Engel. Dennoch habe ich mich sehr über dieses lustige Heft gefreut. Ganz sprachlos war ich, daß es mir das Schweizerische Jugendschriftenwerk geliehen hat und ich meine Eindrücke darüber schildern soll. Manchmal war ich auch so etwas von diesem „Nichtsnutz“. Bis dann endlich der Tag kam, wo man lernen mußte. In die Schule ging's. Dort wurde Ordnung gelernt und alles

Die Rationen der 3. Dekade

Brot: R = Brot, W = Weißbrot, D = Dauerbackwaren. Es sind zu beliefern: Karten 11, 21, 31: 3A 1000 g R; 3B 1000 g W; 3C u. H je 500 g R. Karten 12, 22, 32: 3A 1000 g R; 3B 1000 g W; 3C 1000 g R; 3C u. H je 500 g R. Karten 13, 23, 33: 3A u. 3C je 1000 g R; 3B 1000 g W; 3H 500 g R. Karten 14, 24, 34: 3A 1000 g R; 3B 500 g R; 3C Zw 200 g D; 3H ungültig. Karten 15, 25, 35: 3A u. 3B je 500 g W; 3C Zw 200 g D. Karte 16: 3A Zw, 3B Zw, 3C Zw je 200 g D. Karte 47: 3A, 3C, 3D, 3E je 1000 g R; 3B 1000 g W. Karte 48: 3A u. 3C je 1000 g R; 3B 500 g W. Karte 70: 3A Zw 200 g D.

Weizenmehl der Type 1050 im Verhältnis 3:4 kann wahlweise auf folgende W-Brotabschnitte bezogen werden: bei 11—13, 21—23 und 31—33: Abschnitt 3B (1000 g W-Brot) bei 14, 24, 34: Abschnitt C (1000 g W-Brot) bei 15, 25, 35: Abschnitte 3A u. 3B (je 500 g W-Brot) bei 47 Abschnitt 3B (1000 g W-Brot), bei 48: Abschnitt 3B (500 g W-Brot), und zwar nur bei Backbetrieben, auf 47 und 48 auch bei Mühlen. Brotmehl im Verhältnis 3:4 kann wahlweise auf folgende Brotabschnitte bezogen werden: bei 11—14, 21—24, 31—34: Abschnitte 1A und 3A (je 1000 g Brot) bei 47, 48 u. 70: alle Brotabschnitte, und zwar nur bei Backbetrieben, auf 47 und 48 auch bei Mühlen.

Fleisch. Bei den Lebensmittelkarten 11—15 und 21—25 ist der Abschnitt „Fleisch 6“ mit 100 g Fleisch oder Fleischwaren zu beliefern. Bei den Karten 68 und 69 sind alle Fleischabschnitte der 3. Dekade entsprechend dem Mengenaufdruck mit Fleisch oder Fleischwaren zu beliefern. Bei den Karten 70, 71, 74, 75 und 76 sind die mit „I“ gekennzeichneten Fleischaufrufabschnitte der 3. Dekade (Aufdruck mit je 125 g Fleisch oder Fleischwaren zu beliefern. Restbestände an amerikanischem Pferdefleisch können wahlweise auf die genannten Abschnitte im Verhältnis 1:1 bezogen werden.

Fett: Karte 11: J 75 g B; O 125 g M; P 100 g S. Karte 12: J 75 g B; O 125 g M; P 125 g B. Karte 13: O u. P je 125 g B. Karte 14: J u. M je 75 g B. Karte 15: J u. M je 75 g B. Karte 16: 3 125 g B. Ungültig: M bei 11, 12, 13; J bei 13; O u. P bei 14 u. 15. — Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Abschnitt P der Karte 11 mit 100 g Schweineschmalz oder Butterschmalz (Verhältnis 4:5) zu beliefern ist. Margarine wird im allgemeinen erst ab 25. 11. 1948 zur Verfügung stehen.

Käse: Der Abschnitt KL der Karten 11—14, 21—24, 31—34 u. 41—44 der 120. ZP ist mit 62,5 g Schmelzkäse zu beliefern. Die Abgabe anderer Käsearten auf diesen Abschnitt ist nicht zulässig. Ab sofort können 62,5 g Sauermilchkäse, Kochkäse oder Speisequark auf den Abschnitt E 010 der Lebensmittelkarten 11—14, 21—24, 31—34 und 41—44 der 120. ZP abgegeben werden.

Sojaflocken für Diabetiker. Der Abschnitt 031 der Karte 71 für die 120. (121.) ZP ist mit 500 g vollfetten Sojaflocken zu beliefern. Die Abgabe erfolgt durch Reformgeschäfte. Diese Sonderzuteilung an Empfänger der Krankenzulagekarte 71 (Diabetiker) wird im Monat Dezember noch einmal wiederholt werden.

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 121. ZP erfolgt nicht am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nächster Woche, sondern erst am Donnerstag, Freitag und Sonnabend. Die Verteiler werden gebeten, die Karten nach dem ihnen bekannten Plan an diesen Tagen rechtzeitig von den Kartenstellen abzuholen. Aus Anlaß dieser Kartenausgabe bleiben an diesen 3 Tagen die Kartenstellen des Ernährungsamtes und die Bezirksstellen des Wirtschaftsamt für den Publikumsverkehr geschlossen. Ernährungsamt Abt. B.

Aufruf von Seife

Die Abschnitte November und Dezember der Seifenkarten September/Dezember 1948 Nr. 90, 92, 94 und 95 werden zum sofortigen Aufruf freigegeben. Gegen Abgabe der Abschnitte November/Dezember können ab sofort bezogen werden: für Kinder über 6 Jahre, Jugendliche, Frauen und Männer: je 2 Stück Einheitsseife, 1 Normalpaket Wasch-Seifen-Pulver, 1/2 Normaleinheit Waschhilfsmittel. Für Kleinkinder über 3 Jahre bis einschließlich 6 Jahre: je zwei Stück Einheitsseife, 3 Normalpakete Wasch-Seifen-Pulver, 1/2 Normaleinheit Waschhilfsmittel. Für Kleinstkinder bis einschließlich drei Jahre: je 1 Stück Feinseife, 3 Normalpakete Wasch-Seifen-Pulver, 1/2 Normaleinheit Waschhilfsmittel. Für Waschküchen besserer Qualität bleibt es bei den bisherigen Wirtschaftsbestimmungen, d. h. die aufgerufenen Waschpulverabschnitte November/Dezember 1948 dürfen in diesem Falle nur mit 50% der aufgerufenen Menge beliefert werden. Die noch vorhandenen Bestände an Waschpulver alter Qualität, soweit sie nicht zur Belieferung vorgelegter Bezugsscheine oder Waschmittelabschnitte der Seifenkarten erforderlich sind, können an Verbraucher ohne Entgegennahme von Bezugsrechten zum bisherigen Verkaufspreis abgegeben werden.

Wirtschaftsamt Bielefeld-Stadt und -Land.

Vorübergehend geschlossen

Wegen dringender Abschlusarbeiten bleibt die Stadthauptkasse in der Woche vom 22. bis 27. November für den Publikumsverkehr geschlossen. Lohn- und Unterstützungszahlungen werden in der üblichen Weise durchgeführt.

Stadthauptkasse.

Sitzung des Kreistages

des Landkreises Bielefeld am Mittwoch, 24. 11. 1948, 15 Uhr, im Vortragssaal des Hauses der Technik in Bielefeld, Jahnplatz. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die Gültigkeit der Kreistagswahl am 17. 10. 1948. 2. Wahl folgender Ausschüsse: a) Bauausschuß, b) Sozialausschuß, c) Kultur- und Schulausschuß, d) Zweckverbandsausschuß, e) Jugendamtsausschuß, f) Kreisflüchtlingsausschuß, g) Kreissonderhilfsausschuß, h) Finanzsausschuß, i) Entnazifizierungsausschuß. 3. Zuwahl zum Kreiswohnungsausschuß.

Der Oberkreisdirektor
gez. Schütz

Schlottige nahm bald ein Ende. Durch alles dieses, was man früher auch mal getan und gesehen hat, freut man sich über so ein schönes Heftchen, in dem solche ähnlichen Sachen stehen. Heute bin ich ja schon älter und auch vernünftiger.

Nun nehmt meinen Dank und herzliche Grüße von mir entgegen. Ich würde mich freuen, wieder von Euch zu hören und mit Euch plaudern zu können. Wilfried B.

Lieber Freund.

In euerm Buch habe ich gelesen, daß es in andern Ländern mit dem Nikolaus genau so ist wie bei uns. Kinder, die schimpfen und lügen und ihre Eltern und andere ärgern, böse Streiche machen und nicht brav und gut sind, kommen in den Sack. Meist vertritt sich aber der Nikolaus wieder mit ihnen. Das ist so auch schön und richtig. Solche Bücher lesen wir alle gern. Wir kriegen bloß so wenig und da kamen eure grade richtig. Nun seid herzlich bedankt von eurem

Helmut M.

be Buchspender in der Schweiz!

Am Montag im Juni verteilte unser Lehrer die Lesehefte „Vom Korn“ und sagte dabei: „Diese Hefte sind uns von Freunden in der Schweiz geschenkt worden, die von unser Büchernet gehört haben und uns nun helfen. Wir können nur mit Worten danken, aber wir wollen nie vergessen, daß es Schweizer waren, die für unsere Not ein gültiges Herz und eine offene Hand gehabt haben.“ Jedes Kind bekam ein Heft für sich, das war auch etwas ganz Neues. Und dann gab es eine freie Leseunde. Wir schmökerten nach Herzenslust. Die einen lobten das feine Papier und den klaren Druck, den guten Inhalt der Stücke, die andern besahen zunächst die Bilder, unser Vorsänger versuchte die Melodie des Liedes zu summen. Arges Kopferbrechen machte uns das Alemannische und das Schwyzerdütsch. Da konnten wir nicht mit, da mußte schon unser Lehrer helfen. Dieser schönen Stunde folgten viele andere und immer war das Leseheft der Mittelpunkt. Da hörten wir von der harten Bauernarbeit, von den Freuden und Sorgen des Bauern im Kreislauf des Jahres. Diesen schönen Unterricht verdanken wir Ihrer lieben Spende. Ich wünsche, Sie hätten diese Stunden miterleben können.

Mit dankerfülltem Herzen schreibe ich diesen Brief, wir wollen Sie nie vergessen, möge der liebe Gott Ihnen Ihre gültige Hilfe in unserer Lesestoffnot belohnen.

Recht herzliche Grüße.

Gisela B.

Spielplan des Stadttheaters

vom 21. bis zum 28. November.

Sonntag, 21. 11., 19.30 U, Fr. Verk. „Der Troubadour“.
Montag, 22. 11., 19 U, Volksb. II „Die heilige Johanna“.
Dienstag, 23. 11., 19 U, E u. fr. Verk. „Lohengrin“.
Mittwoch, 24. 11., 19.30 U, F u. fr. Verk. „Die heilige Johanna“.
Donnerstag, 25. 11., 19.30 U, G u. fr. Verk. „Der Vogelhändler“.
Freitag, 26. 11., 19.30 U, H u. fr. Verk. „Die heilige Johanna“.
Sonnabend, 27. 11., 19.30 U, Fr. Verk. „Der Vogelhändler“.
Sonntag, 28. 11., 15 U, Geschl. Vorst. Kulturring Halle „Eine Nacht in Venedig“ 19.30 U, Fr. Verk. „Der Vogelhändler“.

Kammerspiele

Rudolf-Oetker-Halle

Dienstag, 23. 11., 19.30 U, A u. fr. Verk. „Minna von Barnhelm“.
Donnerstag, 25. 11., 19.30 U, fr. Verk. „Der Hauptmann von Köpenick“.
Freitag, 26. 11., 19.30 Uhr, D u. fr. Verk. „Flüchterwochen“.

Hilfswerk für notleidende Kriegsopter

und Schwerkörperbehinderte

Aufruf an die Bevölkerung des Landkreises Bielefeld.

Nach dem Zusammenbruch 1945 ist die Rentenversorgung der Kriegsopter und Schwerkörperbehinderten abgebaut worden. Die Neuordnung der Versorgung nach den Grundsätzen der Unfallversicherung hat zwar den Anspruch auf Rente wiederhergestellt, bleibt aber ziffermäßig völlig unzureichend und vor allem bleibt ein Teil bedürftiger Kriegerwitwen ganz ohne Versorgung. Die Landesregierung hat daher bereits Ende 1946 die gesamte Bevölkerung zu einem „Hilfswerk für notleidende Kriegsopter und Schwerkörperbehinderte“ aufgerufen. Dieses Hilfswerk soll nach dem Willen der Landesregierung so lange in Kraft bleiben, bis durch eine neue gesetzliche Regelung eine ausreichende Rentenversorgung möglich wird.

In den Jahren 1946 und 1947 sind bereits Haussammlungen zu Gunsten der Kriegsopter und Schwerkörperbehinderten durchgeführt wor-

den. Auch in diesem Jahr hat die Landesregierung erneut zur Durchführung einer Sammlung aufgerufen. Im Landkreis Bielefeld soll diese Haussammlung in der Zeit vom 14. bis 21. November durchgeführt werden. Außerdem können Spenden auf das Konto 14700 der Kreissparkasse Bielefeld eingezahlt werden.

Der Landkreis Bielefeld stand bei den beiden ersten Sammlungen an der Spitze der ganzen Provinz. Es gilt nun, diese seinerzeit an den Tag gelegte Opferbereitschaft erneut unter Beweis zu stellen. Deshalb ergeht an die Bevölkerung des Landkreises Bielefeld die dringende Bitte: Gebt auch jetzt wieder reichlich und mit ganzem Herzen! Das Hilfswerk für die notleidenden Kriegsopter und Schwerkörperbehinderten ist Ehrenpflicht für uns alle.

Für den Hilfsausschuß:
Landrat Sprech.

Aufruf unbekannter Versicherungen

außerhalb der Sozialversicherung vom 27. Juli 1948

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63, (Versicherungsordnung) wird folgendes verordnet:

Die Neuordnung des Geldwesens erfordert die vollständige Erfassung sämtlicher Versicherungsverträge, aus denen die Versicherungsnehmer, die Versicherten oder die sonstigen Berechtigten glauben, noch Ansprüche herleiten zu können. Es ergeht daher an diese Personen, sofern sie am 20. Juni 1948 ihren Wohnsitz im Währungsgebiet hatten, die Aufforderung, Versicherungsverträge (Lebens-, Renten-, Sach-, Haftpflicht-, Unfallversicherungen usw.) bei Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Verwaltung im Währungsgebiet anzumelden, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 noch keine Verbindung mit dem Versicherungsunternehmen durch Prämienzahlung, Anmeldung von Ansprüchen oder sonstigen Schriftwechsel im Währungsgebiet aufgenommen haben. Eine Anmeldung ist insbesondere bei prämielfreien Lebensversicherungen erforderlich. Ferner haben sich auch die Anspruchsberechtigten zu melden, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Anmeldung hat bei dem Vorstand, einer Verwaltung oder Vertretung des Versicherungsunternehmens zu erfolgen, mit dem die Versicherung abgeschlossen ist. Ist die Anschrift des Unternehmers nicht zu ermitteln, so kann die Versicherung auf Gefahr des Anmeldenden ausnahmsweise auch bei einem anderen Versicherungsunternehmen angemeldet werden, das für die Weiterleitung Sorge trägt.

Die Anmeldung soll nach folgendem Muster erfolgen: 1. genauer Wortlaut der Firmenbezeichnung des Versicherungsunternehmens, wie er im Versicherungsschein enthalten ist, 2. Nummer des Versicherungsscheins, 3. Wohnsitz des Versicherungsnehmers am 20. Juni 1948, 4. Name und gegenwärtige Anschrift des Versicherungsnehmers (der Person, welche den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat), 5. Name des Versicherten (in der Lebens- und Rentenversicherung der Person, auf deren Leben, in den übrigen Versicherungszweigen der Person, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen ist).

Die Anmeldung muß schriftlich spätestens bis zum 31. Dezember 1948 vorgenommen werden. Eine Anmeldung durch eine aus dem Versicherungsvertrag nicht berechnete Person genügt zur Wahrung der Frist.

Wenn eine nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Anmeldung trotz dieses Aufrufs nicht bis zum 31. Dezember 1948 vorgenommen ist, können Ansprüche aus der Versicherung nicht mehr geltend

gemacht werden, es sei denn, daß dem Versicherungsunternehmen die am 20. Juni 1948 bestehende Anschrift des Versicherungsfalls des Anspruchsberechtigten bekannt war.

Hamburg, 27. Juli 1948.

Der Präsident
des Zonenamts des Reichsaufsichtsamts
für das Versicherungswesen,
Dr. Härle

Blinde und taubstumme Kinder

die genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, sind verpflichtet, den in den Blinden- und Taubstummenanstalten eingerichteten Unterricht zu besuchen. Alle Eltern und Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, ihre blinden und taubstummen Kinder, die das vierte Lebensjahr vollendet haben, bis zum 20. November beim Schulamt im Gymnasium, Nebelwall 1, Zimmer 6, zu melden. Stadt Bielefeld, Schulamt

Register b, Wirtschaftsministerium NRW - B 111a - L, Nr. 43/46 v. 27/X 47 - Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld, Für den Inhalt verantwortlich: Pressamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf. Bielefeld.



§ 1 der Straßenverkehrsverordnung

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann; er muß ferner sein Verhalten so einrichten, daß kein anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Achtung! Ihr bewahrt Euch und Eure Mitmenschen vor Sachschaden, Siechtum, Verkrüppelung und Tod. Unterstützt die Polizei im Kampf gegen Verkehrsunfälle!